

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Polizeisport-und Präventionsverein Minden von 1999 e.V.“ (PSPV Minden). Das Gründungsjahr ist 1999. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen unter der Nr. 41342 eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Minden (Westfalen).
- (3) Der Gerichtsstand ist Minden (Westfalen).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben, Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kriminal- und Verkehrsunfallprävention (§ 52 (2) Nr. 20 AO) und die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO).

Darüber hinaus versteht sich der PSPV Minden als polizeinahe Einrichtung und unterstützt im Rahmen seiner Tätigkeit die Aufgaben der Polizei. Entsprechend seiner Anbindung an die Polizei genießt er im besonderen Maße Vertrauen in der Bevölkerung. Es bleibt deshalb Verpflichtung des PSPV Minden, diese durch Kompetenz erreichte Akzeptanz zu wahren.

- (2) Ziele des PSPV Minden sind:
 - a) polizeibezogene Interessen im Rahmen von Vereinsaktivitäten umzusetzen und dies in der Öffentlichkeit zu verdeutlichen.
 - b) Ausbau und Verstärkung der Beziehung zur Polizei sowie Unterstützung von polizeilichen Veranstaltungen.
 - c) Unterstützung und Ergänzung des Dienstsports der Kreispolizeibehörde Minden. Die inhaltliche Gestaltung soll durch das Präsidium des PSPV Minden mit der Kreispolizeibehörde Minden vertraglich geregelt werden.
 - d) Aufgreifen von bedeutenden polizeispezifischen Themen, wie z.B.
 - Rehabilitation und Prävention für Kinder
 - Prävention für Jugendliche
 - Prävention für Mädchen und Frauen
 - Prävention für Senioren
 - Allgemeine Prävention
 - e) Unterstützung des Breitensports in den Kommunen.
 - f) Erfahrungsaustausch mit den Polizeisportvereinen des Landes Nordrhein-Westfalen. Zu diesem Zweck ist der PSPV Minden Mitglied im Polizeisportverein Nordrhein-Westfalen 1990 e.V.

- (3) Der PSPV Minden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Mittel, die dem PSPV Minden gehören und zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf kein Verein und keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des PSPV Minden fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede unbescholtene natürliche Person ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und der politischen und religiösen Überzeugung werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Das geschäftsführende Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist es nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des PSPV Minden an.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Tod des Mitgliedes
- (3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium zu erklären.
- (4) Weitergehende Regelungen über das Beitritts- und Ausschlussverfahren enthält die Geschäftsordnung.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Wer die Mitgliedschaft erwerben kann, kann auch Ehrenmitglied werden.
- (2) Voraussetzung der Ehrenmitgliedschaft sind:
 - a) besondere Verdienste um den Verein
 - oder
 - b) die Ehrenmitgliedschaft dient den Interessen des Vereins
- (3) Langjährige, verdiente Präsidenten des Vereins können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- (4) Jedes Präsidiumsmitglied kann Mitglieder zur Ehrenmitgliedschaft vorschlagen.
- (5) Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei und von der Aufnahmegebühr freigestellt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrages und einer ggf. festgesetzten Aufnahmegebühr. Die Höhe des Beitrags sowie die ggf. bestimmte Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr besitzt in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Organe der Vereinigung vertreten die Interessen des Vereins.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben und des Zweckes des PSPV Minden aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu wahren.

§ 8 Organe

Organe des PSPV Minden sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) das geschäftsführende Präsidium

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist das oberste Organ des PSPV Minden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 10% der Mitglieder die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich beim Präsidium beantragen oder allein auf Beschluss des Präsidiums.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Wahlen des Präsidiums
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Festsetzung von Beiträgen und sonstigen finanziellen Regelungen
 - h) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Ordnungen des PSPV Minden

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden schriftlich einberufen.
- (2) Der Einladung wird ein Vorschlag zur Tagesordnung beigelegt.
- (3) Die Einberufung muss drei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Anträge müssen dem Präsidium zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (5) Anträge auf Satzungsänderung müssen die Benennung der abzuändernden Vorschrift und die gewünschte Neuformulierung enthalten.
- (6) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung bedürfen der Zulassung durch die Mitgliederversammlung. Für die Zulassung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Dringlichkeitsanträge durch das Präsidium sind jederzeit möglich.

§ 11 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit durch einen Vizepräsidenten, geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig im Sinne des § 10 dieser Satzung eingeladen wurde.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (4) Geheime Abstimmungen sind auf Antrag von mindestens einem anwesenden Stimmberechtigten möglich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.

§ 12 Wählbarkeit / Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr besitzt mit der ordnungsgemäßen Aufnahme in den Verein das Stimmrecht.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (3) In das Präsidium des PSPV Minden können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die zudem das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die enge Anbindung des PSPV Minden an die Kreispolizeibehörde Minden bedingt, dass der Präsident und zwei weitere Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums Angehörige der Kreispolizeibehörde Minden sein müssen.

§ 13 Präsidium, geschäftsführendes Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) zwei Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) den Ehrenpräsidenten

- (2) Geschäftsführendes Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister sowie der Geschäftsführer. Vertretungsberechtigt sind je zwei von diesen gemeinschaftlich.
- (3) Das geschäftsführende Präsidium hat
 - a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu verwirklichen,
 - b) die laufenden Geschäfte des PSPV Minden zu führen,
 - c) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen,
 - d) die Erstellung eines Jahresberichts vorzunehmen, soweit die Angelegenheiten nicht durch die Satzung dem Präsidium zugewiesen sind.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf vier Jahre gewählt. Sie können jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 14 Kassenführung

- (1) Der Verein führt eine Hauptkasse.
- (2) Verantwortlich für die Führung der Kasse ist der Schatzmeister.
- (3) Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Präsidium des PSPV Minden angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des PSPV Minden einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Präsidium schriftlich über das Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Präsidiums.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Über Beschlüsse der Organe ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnissen, eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (2) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Ordnungen

- (1) Der PSPV kann sich Ordnungen geben. Die Ordnungen können vom Präsidium vorläufig erlassen, geändert bzw. aufgehoben werden. Die endgültige Entscheidung wird in der Mitgliederversammlung getroffen.
- (2) Verbindlich sind zu erstellen:
 - a) eine Geschäftsordnung
 - b) eine Finanzordnung

§ 18 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des PSPV Minden entscheidet die dafür eigens einberufene Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der Verein gilt automatisch als aufgelöst, wenn das Präsidium nicht den Voraussetzungen des § 12 dieser Satzung, insbesondere des Absatzes 3 entspricht.
- (3) Bei Auflösung des PSPV Minden oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Dachverband Polzeisportvereine NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Für die Abwicklung der Auflösung sind mindestens 3 Liquidatoren verantwortlich, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden. Jeweils 2 der Liquidatoren sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit Personen und Funktionsbezeichnungen aus Gründen einfacherer Lesbarkeit nur in männlicher Form verwandt werden, gilt dies gleichermaßen für Frauen.

Die hier vorliegende geänderte Satzung wurde von den anwesenden Mitgliedern im Rahmen der Jahreshauptversammlung am 17. November 2016 bezüglich der Änderungen gelesen und beschlossen.

Minden, den 17.11. 2016